

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00261 vom 14. Juli 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00261

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00261 du 14 juillet 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00261 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betä tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Bezie hung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie n icht in valid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensver gleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbs einkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenüberge stellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad be stimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemes sung der Invalidität in

Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art. 7 Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar (Art. 28a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art.

E. 1.4

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV, vgl. auch Rz. 3081 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehrung zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar.

Hinsichtlich des Beweiswerts der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_671/2017 vom 12. Juli

2018 E. 4.2). 2 .

E. 2

).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Juli 2021 (Urk. 10) Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung vom

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Beschwerde vom 26.

April

2021 (Urk. 1)

dagegen vor, nach ihrer Anmeldung habe der einzige persönliche Kontaktlässlich der Haushaltsabklärung im Dezember 2020 stattgefunden. Sie habe mehrfach mitgeteilt, sie sei motiviert wieder zu arbeiten. Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung habe ihr behandelnder Psychiater explizit gefordert. Die Beschwerdeführerin sei ihrer Pflicht nach Art. 27 ATSG nicht nachgekommen (Ziff. 5).

Die angefochtene Verfügung sei zudem widersprüchlich, was ihren Krankheitsverlauf angehe; es sei von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ab November 2016 beziehungsweise spätestens ab März 2017 auszugehen (Ziff. 6). Bei ihr lägen relevante Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vor. Bereits 2014 seien solche von ihren Behandlern gestellt worden und ebenso im psychiatrischen Gutachten vom 31. August 2020 (Ziff. 7). Sie sei - aus näher dargelegten Gründen - spätestens ab Schuleintritt ihres Sohnes im Sommer 2018 als 100% erwerbsfähig zu qualifizieren (Ziff. 8). Was die Haushaltsabklärung angehe, sei diese nicht plausibel und es werde bestritten, dass keinerlei

Einschränkungen im Aufgabenbereich bestünden. Dies stehe im Widerspruch zur ärztlichen Beurteilung (Ziff. 9). Schliesslich bemängelte die Beschwerdeführerin die Invaliditätsbemessung. Hinsichtlich des Invalideneinkommens betrage der auf die LSE gestützte Lohn monatlich Fr. 4'103.-- und nicht Fr. 4'009.--, was umgerechnet einem Stundenlohn von Fr. 23.67 entspreche. Sie habe einen Stundenlohn von Fr. 20.75 erzielt. Es habe daher eine Parallelisierung zu erfolgen. Was das Invalideneinkommen angehe, mache sie aufgrund ihrer diversen Einschränkungen einen Leidensabzug von mindestens 15 % geltend. Zudem bestreite sie gestützt auf eine neuere Studie, dass die LSE Tabelle TA 1 das realisierbare Einkommen von Personen mit Behinderung korrekt abbilde (Ziff. 10).

E. 2.3

3

Im Wesentlichen strittig sind die Qualifikation der Beschwerdeführerin als ganz- oder teilerwerbstätig, das Ausmass der Einschränkungen im Haushalt sowie der Einkommensvergleich. Diese Aspekte gilt es nachfolgend zu prüfen. 3.3.1

Das Gespräch über die Haushaltsabklärung vom 2. Dezember 2020 (Bericht vom

E. 2.3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 2.3.2

Dabei stützen sich beide Parteien grundsätzlich auf die Gutachten von Dr. Z.____ vom 18. August 2020 (Urk. 11/73) und Dr. A.____ vom 31. August 2020 (Urk. 11/74).

Was die somatischen Beschwerden angeht, leitete Dr. Z.____ gestützt auf den von ihm erhobenen Befund

als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit und spezifische Rückenschmerzen bei Fehlhaltung und Haltungsineffizienz her und schloss daraus, dass für die angestammte Reinigungstätigkeit keine Arbeitsfähigkeit mehr und unter Berücksichtigung des von ihm formulierten Zutunbarkeitsprofils (körperlich sehr leichte, wechselbelastende Tätigkeit auf Arbeitshöhe ohne ergonomisch ungünstige Positionen und ohne gehäufte Tätigkeiten in der Höhe) in einer optimal angepassten Tätigkeit eine 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht. Zum Verlauf hielt er fest, dass die Beschwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit bis Ende März 2017 realisierte und aus rheumatologischer Sicht nie mehr eine Arbeitsfähigkeit gegeben war

sowie, dass in einer angepassten Tätigkeit immer eine 50%ige Arbeitsfähigkeit hätte realisiert werden können (Urk. 7/73 S. 36, S. 46 f.). Dr. A.____

leitete gestützt auf den von ihm anlässlich seiner klinischen Untersuchung erhobenen Befund als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine histrionische Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.4), eine leichte bis mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.0) und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) her und schloss unter Berücksichtigung von Konsistenz und Plausibilität sowie unter Würdigung der Fähigkeiten, Ressourcen und Belastungen auf eine knapp 60%ige Arbeitsfähigkeit in angemessener als auch in angepasster Tätigkeit. Zum Verlauf hielt Dr. A.____ fest, die von

ihm statuierte Arbeitsfähigkeit gelte ab seiner Exploration. Die Einschätzung vor diesem Zeitpunkt sei aufgrund widersprüchlicher Angaben der Behandler unklar. Eine teilweise Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus rein psychischer Sicht dürfte bereits zum Zeitpunkt der Kündigung 2017 vorgelegen haben.

Das Ausmass dieser Einschränkung abzuschätzen sei äusserst schwierig (Urk. 11/74 S. 27, S. 31-35). Angesichts dieser Einschätzung und unter Berücksichtigung der Angaben der Behandler ist jedenfalls ab dem Jahr 2017 keine über 50% hinausgehende Arbeitsunfähigkeit in angepasster Tätigkeit

anzunehmen (vgl. Urk. 11/16 Ziff. 1.6 f., Urk. 11/56 Ziff. 1.3, Urk. 11/59/1-6, Urk. 11/59/8-10, Urk. 11/63 Ziff. 2, Urk. 11/74 S. 6-16).

Weiter ist zu bemerken, wie demgegenüber, wie die Beschwerdeführerin zu Recht bemängelt (E. 2.2), die angefochtene Verfügung bei der Würdigung des Krankheitsverlaufes zum Teil widersprüchlich ist

– einerseits verwies die Beschwerdegegnerin auf die 50%ige Arbeitsunfähigkeit in angepasster Tätigkeit für das Jahr 2018 (Urk. 2 S. 2), andererseits erwähnte sie eine erst seit Mai 2019 attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit in ihrer Auseinandersetzung mit dem Einwand (S. 3 Mitte) – stellte die Beschwerdegegnerin für die zur Beurteilung des Rentenanspruches wesentliche Berechnung des Invaliditätsgrades auf die von den Gutachtern attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit ab (S. 2), woran sie auch in der Beschwerde Antwort festhielt (Urk. 10).

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art.

E. 6.1

Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf die gutachterliche Beurteilung davon aus, dass das Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG im April 2018 erfüllt war (vgl. E. 1.2, E. 2.1), was die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht beanstandete (Urk. 1). Die Gutachter wiesen nach der gesundheitsbedingten Aufgabe der Arbeitsstelle durch die Beschwerdeführerin auf Ende März 2017 ab April 2017 eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit aus (E. 2.3.2). 6.2

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 IVV per 1. Januar 2018 eingeführten und für die Frage eines Rentenanspruches ab 1. April 2018 anzuwendenden (vgl. vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 1) neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbsfähigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in

Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit. b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 6.3.1

Die Beschwerdegegnerin hat zu Gunsten der Beschwerdeführerin für das Valideneinkommen auf die LSE-Tabelle 17 Ziff. 91, Reinigungspersonal und Hilfskräfte abgestellt und nicht auf

das zuletzt bei der Y.____ GmbH im Stundenlohn erzielte Einkommen. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine Parallelsicherung, wie von der Beschwerdegegnerin gefordert (E. 2.2), ist entsprechend auch nicht angezeigt. Demnach ist von einem massgeblichen Valideneinkommen von Fr. 51'328.55 für das Jahr 2018 auszugehen (Fr. 4'103.-- [LSE 2018 Tabelle T17, Ziff. 91, Frauen, 30-49 Jahre, Reinigungspersonal und Hilfskräfte] : 40 x 41.7 [Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen, BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01] x 12 Monate).

E. 6.3.2

Die

Beschwerdeführerin ging seit der Aufgabe ihrer Stelle bei Y.____ GmbH keiner Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt mehr nach, weshalb zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abzustellen ist. Da die Beschwerdeführerin über keine in der Schweiz anerkannte Berufsausbildung verfügt (vgl. Urk. 11/1 S. 5), sind – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin mit Verweis auf die BASS-Studie «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung» vom 8. Januar 2021 (vgl. Urk. 1 S. 9 f.) – nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Löhne für Frauen (LSE 2018

TA1_tirage_skill_level, Total Frauen, Kompetenz niveau 1) in einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art heran zuziehen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_458/2017 vom 6. August 2018 E. 6.2.3). Demnach resultiert so - angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2018 (vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01 Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen) und unter Berücksichtigung der reduzierten Arbeitsfähigkeit von 50 % in angepasster Tätigkeit - ein Invalideneinkommen von Fr. 27'340.80

(Fr. 4'371.-- x 12 / 40 x 41.7 x 0.5). Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. S. 9 oben) ist kein leitensbedingter Abzug vom Tabellenlohn angezeigt. So handelt es sich bei der

geltend gemachten Lese- und Schreibschwäche nicht um eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung, sondern um eine sprachliche Schwierigkeit, welche unberücksichtigt bleibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_328/2011

vom 7. Dezember 2011 E. 10.2). Ferner wird den gesundheitlichen Beeinträchtigungen bereits mit der Annahme eines nur reduziert zumutbaren Pensums Rechnung getragen (vgl. Urk. 11/73 S. 47, Urk. 11/74 S. 32 f.).

E. 6.3.3

S stellt man das Validen- dem Invalideinkommen gegenüber resultiert für die Zeit ab April 2018 bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 23'987.75 (Fr. 51'328.55 – Fr. 27'340.80) ein gerundeter Invaliditätsgrad von 47 % im Erwerbsbereich und damit bei einem 50%igen Erwerbsanteil ein Teilinvaliditätsgrad von 23.5 %.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ergibt sich für die Zeit ab April 2018 bei einem Erwerbs- und einem Haushaltsanteil von je 50 % und (gewichteten) Teilinvaliditätsgraden von 0 % und 23.5 % ein gerundeter rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 24 %.

In der Folge erweist sich die renten verneinende Verfügung der Beschwerde gegenin vom 9. März 2021 mit Blick auf den Rentenanspruch als rechtsens. Dies führt diesbezüglich zur Abweisung der Beschwerde.

Demnach erübrigen sich auch Weiterungen hinsichtlich der von der Beschwerdegegnerin erstmals in der Beschwerdeantwort vorgebrachten Erörterungen zu

Art. 36 IVG (E. 2.1). 7.

Die Beschwerdeführerin brachte zudem vor, die Beschwerdegegnerin sei ihrer Pflicht nach Art. 27 ATSG (Aufklärung und Beratung) nicht nachgekommen. So sei sie motiviert wieder zu arbeiten und ihr behandelnder Psychiater habe Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung gefordert (E. 2.2). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in der angefochtenen Verfügung vom 9. März 2021 berufliche Massnahmen nicht behandelt werden und somit auch nicht Anfechtungsgegenstand

bilden, weshalb auf diesbezügliche Ausführungen nicht einzugehen und nicht einzutreten ist. Es bleibt der Beschwerdeführer in jedoch unbenommen, sich bei der Beschwerdegegnerin für die Durchführung von beruflichen Massnahmen zu melden. 8.

8.1

Die Beschwerdeführerin beantragte (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Advokatin Karin Wüthrich von der procap, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin. Die Prozessführung schien zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht aussichtslos, die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist ausgewiesen (Urk. 3/4) und eine Rechtsverteidigung geboten. Ihr ist daher die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Advokatin Karin Wüthrich von der procap, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin zu gewähren (vgl. BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). 8.2

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 800.-- festzu setzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, infolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Advokatin Karin Wüthrich

ist als unentgeltliche Rechtsvertreterin aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Trotz der gerichtlichen Aufforderung vom 2. Juli 2021 (Urk. 12) hat die Rechtsvertreterin keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist daher nach Ermessen auf

Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Die Beschwerdeführerin ist auf §

E. 8

Abs. 3 ATSG; spezifische Methode der Invaliditätsbemessung [Betätigungsvergleich]; vgl. statt vieler: BGE 142 V 290 E. 4). Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen (Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 9

. März

2021 (Urk. 2) fest , aus medizinischer Sicht sei d er Beschwerdeführerin ab April 2017 die Ausübung von Reinigungsarbeiten nicht mehr vollumfänglich möglich gewesen . Das Wartejahr werde auf diesen Zeitpunkt hin eröffnet und sei im April 2018 abgelaufen , wobei zum Rentenanspruch ab April 2018 Stellung genommen werde . Die Abklärung vor Ort habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin ab April 2017 zu je 50 % als erwerbstätig und im Haushalt tätig zu qualifizieren sei. Ohne gesundheitliche Einschränkung hätte die Beschwerdeführerin in ihrer Tätigkeit im Reinigungsbereich Fr. 50'152.60 erzielen können. Da die Beschwerdeführerin in der Schweiz nie ein relevantes Einkommen erzielt habe , habe sie sich dafür auf die Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik (LSE) gestützt. Aus medizinischer Sicht seien der Beschwerdeführerin leichte, wechselbelastende Tätigkeiten auf Arbeitshöhe ohne ergonomisch ungünstige Position und ohne gehäufte Tätigkeiten in der Höhe und ohne repetitive kräftige Arbeiten zu 50 % zumutbar. Gestützt auf die statistischen Werte für Hilfstätigkeiten könnte sie ein Jahreseinkommen von Fr. 27'340.60 erwirtschaften. Die Abklärung vor Ort habe ergeben, dass im Aufgabenbereich keine Einschränkungen bestünden. Bei einer Einschränkung von 45 % im Erwerbsbereich und von 0 % im Haushalt und bei einem Anteil von je 50 % resultiere ein massgeblicher Invaliditätsgrad von gerundet 23 % (S. 2). Die Beschwerdeführerin habe mit ihrem Einwand vorgebracht, dass sie bei guter Gesundheit ab Sommer 2018 eine 100 %-Stelle gesucht hätte. Aufgrund der Umstände sei an der Qualifikation von 50 % festzuhalten (S. 3).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 1 . Juli

2021 (Urk. 10) führte die Be schwer degeger nerin

unter anderem aus , der Bruttolohn für Reinigungspersonal und Hilfskräfte gemäss LSE 2018 betrage monatlich korrekterweise Fr. 4'103.--, was ein Validen einkommen von Fr. 51'328.55 ergebe. Dies führe zu einem Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von

gerundet 47 % und bei einem Erwerbs- und Haushaltsanteil von je 50 % insgesamt zu einem Invaliditätsgrad von 23.5 % (Ziff. 6).

In rheumatologischer Hinsicht liege lediglich eine Fehllhaltung und Haltungsinstabilität vor, was aber keinem Gesundheitsschaden entspreche. Die von Seiten des psychiatrischen Gutachters attestierte Arbeitsunfähigkeit könne mit Blick auf die Standardindikatoren nur knapp nachvollzogen werden. Da sie an der Qualifikation als teilzeitlich erwerbstätig festhielten, erübrigten sich weitere Ausführungen dazu (Ziff. 2 ff.).

Zudem ergänzte die Beschwerdegegnerin, die versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Art. 36 IVG für einen Rentenanspruch seien nicht erfüllt, da der als invalidisierend geltend gemachte Gesundheitsschaden bereits vor Ablauf der dreijährigen Beitragszeit eingetreten sei (Ziff. 5).

E. 14

. Dezember

2020, Urk. 11/82) wurde in Anwesenheit der Beschwerdeführerin und dem Leiter Bereich Arbeit Soziale Dienste B.____

bei der Beschwerdeführerin zuhause auf Englisch geführt (S. 1). Die Abklärungsperson hielt fest, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem im Jahr 2012 geborenen Sohn in einer Mietwohnung im dritten Stock mit drei Zimmern, ausgestattet mit einem Geschirrspüler, einer Waschmaschine im Untergeschoss und einem Tumbler, wohne (S. 1, S. 6 unten und S. 7 oben). 3.2

Zur privaten Situation habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, den Vater ihres Sohnes habe sie geheiratet und sie habe mit ihm bis im April 2017 zusammen gelebt. Dieser sei durchgängig von Sozialhilfe abhängig gewesen (Ziff. 2.2). Seit sie in der Schweiz sei, bestehe ein vollumfänglicher Sozialhilfebezug (Ziff. 2.3). Hinsichtlich der beruflichen Situation habe die Beschwerdeführerin angegeben, seit dem 9. Oktober 2018 nehme sie am Arbeitsprogramm der politischen Gemeinde teil, besuche gleichzeitig seit September 2020 auch einen Deutschkurs in C.____. Das Arbeitsprogramm und der Deutschkurs zusammen ergäben ein Arbeitsprogramm von 50%. Nach Abschluss des Sprachkurses werde das Arbeitsprogramm wieder mit einem 50%-Pensum aufgenommen. Ziel dieser Massnahmen sei die soziale Integration und die Errichtung einer Tagesstruktur. Eine Steigerung des Arbeitspensums werde angestrebt, doch nicht im Moment (Ziff. 3.3). 3.3

Weiter hielt die Abklärungsperson fest, die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass sie bei voller Gesundheit arbeiten würde

mit ihrer Entschlossenheit in der Schweiz bleiben zu können, und

dies würde sie auch mit Schmerzen machen. So wäre sie von ihrer schwierigen Situation abgelenkt. Der Sohn sei jeweils im Hort (richtig: Schule und Hort) am Montag-, Dienstag- und Donnerstagmorgen bis 15:30 Uhr, am Mittwoch bis

E. 16

Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten sowie der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 26. April

2021 wird der Beschwerdeführerin für das vor liegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt und ihr

Advokatin

Karin Wüthrich

von der procap , Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt , und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Advokatin Karin Wüthrich , Olten, wird mit Fr. 2' 2 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokatin Karin Wüthrich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.